

Rundfunkgebühren

Worum geht es?

Ab der Gebührenperiode 2013 wird ein neues System der Rundfunkfinanzierung eingeführt. Dabei wird ein Rundfunkbeitrag erhoben, den sowohl jeder Haushalt, als auch jeder Betrieb zu zahlen hat. Bei Betrieben wird eine Staffelung eingeführt, nach der abhängig von der Anzahl der Beschäftigten mindestens ein Drittel einer vollen Rundfunkgebühr (bei bis zu acht Beschäftigten) bis hin zu 180 Rundfunkbeiträgen bei 20.000 oder mehr Beschäftigten zu zahlen ist. Ein Rundfunkbeitrag liegt dabei, wie bisher, bei 17,98 Euro.

Die ursprünglich geplante Staffelung, die auf Drängen des BHG DEHOGA Bayern und weiterer Wirtschaftsverbände leicht korrigiert wurde, sah bereits ab fünf Beschäftigten einen vollen Rundfunkbeitrag vor, und hätte auch im Übrigen bei Kleinstbetrieben zu massiven Mehrbelastungen geführt.

Ein Rundfunkbeitrag beträgt 17,98 Euro Beitrag in Euro
Nachstehend die Staffelung laut „Entwurf des Staatsvertrages“:

mit keinem oder bis acht Beschäftigten	ein Drittel des Rundfunkbeitrags
mit neun bis 19 Beschäftigten	einen Rundfunkbeitrag
mit 20 bis 49 Beschäftigten	zwei Rundfunkbeiträge
mit 50 bis 249 Beschäftigten	fünf Rundfunkbeiträge
mit 250 bis 499 Beschäftigten	zehn Rundfunkbeiträge
mit 500 bis 999 Beschäftigten	20 Rundfunkbeiträge
mit 1.000 bis 4.999 Beschäftigten	40 Rundfunkbeiträge
mit 5.000 bis 9.999 Beschäftigten	80 Rundfunkbeiträge
mit 10.000 bis 19.999 Beschäftigten	120 Rundfunkbeiträge
mit 20.000 oder mehr Beschäftigten	180 Rundfunkbeiträge

Beschäftigte im Sinne dieser Staffelung sind alle sozialversicherungspflichtig zum vorangegangenen Jahresende Beschäftigten im Jahresdurchschnitt.

Hat ein Inhaber mehrere Betriebsstätten, müssen für jede Betriebsstätte nach der Anzahl der Beschäftigten Rundfunkbeiträge gezahlt werden.

Was fordert der BHG-DEHOGA Bayern?

Die völlige Freistellung der Wirtschaft von der Rundfunkfinanzierung, wie vom BHG gefordert, ist politisch jedoch nicht durchsetzbar.

Die Betriebe dürfen jedoch nicht stärker mit Rundfunkbeiträgen belastet werden, als bisher. Eine Beurteilung, wer durch die Neuregelung besser oder schlechter gestellt ist, lässt sich nicht abschließend machen, da nicht bekannt ist, in welchem Umfang die einzelnen Betriebe heute Rundfunkgebühren zahlen. Kleinstbetriebe mit bis zu acht Beschäftigten, die bislang keinerlei Rundfunkgeräte haben, müssen nach der Neuregelung zumindest ein Drittel eines Rundfunkbeitrages, also 5,99 Euro, zahlen. Zahlen sie heute schon eine Rundfunkgebühr, werden sie dagegen entlastet. Nach den Beschäftigtengrößenklassen des Statistischen Bundesamtes haben ca. 95 Prozent der Betriebe im Gastgewerbe bis zu neun Beschäftigte. Diese Betriebe sind mehr belastet, wenn sie bislang keinerlei Rundfunkgeräte haben, und entlastet, wenn sie bislang eine volle Rundfunkgebühr in Höhe von 17,98 Euro zahlen.

Eine sogenannte Sportsbar, die beispielsweise Bundesligaspiele live auf einer Vielzahl von Fernsehern zeigt, ist sicherlich entlastet, da es im geplanten Rundfunkfinanzierungssystem nicht mehr auf die Anzahl der Fernseher ankommt. Erheblich mehr belastet dürften alle Betriebe ab 20 Beschäftigten sein, da diese zukünftig zwei Rundfunkbeiträge zu zahlen haben, ab 50 Beschäftigten sogar fünf Rundfunkbeiträge pro Monat.

Auswirkungen auf die Gastronomie

Ein Gastronomiebetrieb mit 50 Beschäftigten zahlt heute, wenn ein Fernseher im Gastraum aufgestellt ist und ggf. noch ein Autoradio vorhanden ist, insgesamt knapp 24 Euro pro Monat. Dieser Betrieb muss nach dem neuen Modell zukünftig knapp 90 Euro pro Monat bezahlen. Das sind pro Jahr ca. 780 Euro mehr an Rundfunkgebühren – was eine Gebührenerhöhung von 375 % bedeutet!

Noch schlechter gestellt wären die Filialbetriebe, die für jede einzelne Betriebsstätte, auch wenn keine Rundfunkgeräte vorhanden sind, Gebühren zahlen müssen, insbesondere gegenüber anderen Wirtschaftsunternehmen mit gleicher Beschäftigtenzahl und nur einem Standort. Nach einer Abfrage des DEHOGA bei Filialbetrieben führt die Anwendung des neuen Modells zu erheblichen Mehrbelastungen bis hin zu einem Vielfachen der heutigen Rundfunkgebühren! Die Beitragsstaffelung nach Beschäftigten muss in jedem Fall so ausgestaltet sein, dass sowohl bei Einzelbetrieben, als auch im Besonderen bei Filialbetrieben, keine höheren Rundfunkgebührenbelastung als bislang entsteht.

Gerade in der personalintensiven Gastronomie, in der auch viele Teilzeitkräfte beschäftigt sind, muss gewährleistet sein, dass bei der Berechnung der Anzahl der Mitarbeiter diese hochgerechnet werden auf sozialversicherungspflichtige Vollzeitstellen. Ebenso regt der BHG an, dass auf die Beschäftigtenzahl des Unternehmens insgesamt, und nicht auf die der einzelnen Betriebsstätten abgestellt wird.

Auswirkungen auf die Hotellerie

Eine zusätzliche Belastung der Hotellerie mit Rundfunkgebühren ist darüber hinausgehend systemwidrig, wenn das neue Finanzierungssystem geräteunabhängig ausgestaltet ist, und dennoch für jedes Hotelzimmer zusätzlich ein Drittel einer Rundfunkgebühr, zusätzlich zum Grundbeitrag nach der Beitragsstaffel, gezahlt werden soll. Auch hier gilt, dass durch die Gebührenpflicht aller Haushalte die Gäste, die die Hotelzimmer bewohnen, als auch die Mitarbeiter und der Hotelier bereits ihren Beitrag zur Rundfunkfinanzierung geleistet haben.

Eine Vervielfachung des Beitrages, vor allem in gastronomischen Betrieben ab 20, insbesondere ab 50 Beschäftigten, ist weder sachgerecht noch zumutbar. Richtig und konsequent wäre es, die Betriebe gänzlich von Rundfunkgebühren zu befreien. Sollte dies nicht durchsetzbar sein, bedarf die Beitragsstaffel einer grundlegenden Korrektur, um Verwerfungen in Form von Gebührensteigerungen von 100% und mehr auszuschließen. Bei der Anzahl der Beschäftigten müssen Teilzeitkräfte auf Vollzeitstellen hochgerechnet werden.

Ansprechpartner:

RAin Claudia Heim, 089-28760-112, c.heim@dehoga-bayern.de